



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung § 11 Bildungsgesetz (SGS 640): Senkung der Höchstzahlen für Klassen an der Primarschule und der Sekundarschule Niveaus E und P**

Datum: 26. Juni 2012

Nummer: 2012-202

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/202

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Änderung § 11 Bildungsgesetz (SGS 640): Senkung der Höchstzahlen für Klassen an der Primarschule und der Sekundarschule Niveaus E und P

vom 26. Juni 2012

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Ausgangslage | 1 |
| 2 | Parlamentarische Vorstösse und formulierte Gesetzesinitiative | 2 |
| | 2.1 Motion 2009/343 von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, vom 26. November 2009: Reduktion der Klassengrössen | 2 |
| | 2.2 Postulat 2008/092 von Landrat Thomas Bühler, SP-Fraktion, vom 10. April 2008: Klassengrössen an der Volksschule | 3 |
| | 2.3 Formulierte Gesetzesinitiative 2011/375: Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren | 4 |
| 3 | Ziele von Motion, Postulat und formulierter Gesetzesinitiative | 4 |
| 4 | Ergebnis der Venehmlassung | 5 |
| | 4.1 Parteien | 5 |
| | 4.2 Verbände | 5 |
| | 4.3 Gemeinden | 5 |
| | 4.4 Würdigung | 6 |
| 5 | Schlussfolgerung | 6 |
| 6 | Massnahmen | 7 |
| 7 | Finanzielle Auswirkungen | 8 |
| 8 | Verhältnis zur formulierten Gesetzesinitiative Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren | 8 |
| 9 | Anträge | 9 |

1 Ausgangslage

Die Klassengrössen der öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft mit den gesetzlich definierten Richt- und Höchstzahlen sind im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) § 11 Absatz 1 literae a bis f verankert. Die Richtzahlen dienen der Bildung von Klassen, während die Höchstzahl besagt, wie viele Schülerinnen und Schüler eine Klasse höchstens aufweisen darf. Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler diese Höchstzahl, ist entweder eine weitere Klasse zu bilden oder aber die Klasse kann mit einer Ausnahmegewilligung des Amtes für Volksschulen (mit 2 bis 4 zusätzlichen Lektionen für Halbklassenunterricht) geführt werden. Das Führen einer Klasse mit mehr Schülerinnen und Schülern, als dies die Höchstzahl definiert, geschieht nur

in Absprache mit der entsprechenden Schulleitung und als Übergangslösung, z.B. durch den Zu- zug eines Schülers oder einer Schülerin innerhalb des Schuljahres.

Die Klassengrösse ist ein viel diskutiertes Thema, nicht nur bei Lehrerinnen und Lehrern, sondern auch bei Erziehungsberechtigten und Politikerinnen und Politikern. Die Meinungen gehen weit auseinander, auch deshalb, weil nicht mit letzter Gewissheit gesagt werden kann, welchen Einfluss die Grösse einer Klasse auf die Leistungsfähigkeit, die Entwicklung und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

Es steht ausser Zweifel, dass die Anforderungen an die Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule, insbesondere was den Umgang mit der stetig steigenden Heterogenität der Klassen betrifft, in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sind (siehe BL Bildungsbericht 2011, S. 26-33). Die Integration von bisherigen Kleinklassen-Schülerinnen und -Schülern (ISF), Kindern mit Migrations-Hintergrund und Kindern mit Behinderungen (ISS), aber auch die notwendige Begabten- und Begabungsförderung verlangen nach einer verstärkten Binnendifferenzierung und Individualisierung innerhalb des Unterrichts. Vor diesem Hintergrund kam es denn auch in den letzten Jahren zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und zur formulierten Gesetzesinitiative „Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren“ zur Senkung der Richt- und Höchstzahlen an den Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft (vgl. LRV [2011/375](#)).

Unter Berücksichtigung der aktuellen Schulrealitäten (Heterogenität, gesellschaftspolitische Entwicklungen, Integration, Förderung bei Defiziten und spezieller Begabung, Migration, erhöhte Durchlässigkeit innerhalb der Niveaus an den Sekundarschulen, etc.) ist der Regierungsrat bereit, die Höchstzahlen zu senken. Gleichzeitig ist er aber der Meinung, dass die Richtzahlen nicht korrigiert werden müssen, da die Baselbieter Schulrealität deutlich zeigt, dass die durchschnittliche Klassengrösse sehr nahe bei der Richtzahl liegt (siehe Ziffer 4).

2 Parlamentarische Vorstösse und formulierte Gesetzesinitiative

2.1 Motion [2009/343](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, vom 26. November 2009: Reduktion der Klassengrössen

Der Landrat beschloss am 25. November 2010 die Überweisung der Motion 2009/343 mit 43 gegen 40 Stimmen bei 1 Enthaltung. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Die Motion [2008/275](#) von Paul Wenger (SVP) betreffend Anpassung der Klassengrössen an der Volksschule ist in der Landratssitzung vom 12. November 2009 mit präsidialem Stichentscheid [abgelehnt](#) worden. Zahlreiche Landräte befürworten zwar kleinere Klassen, konnten der Motion jedoch nicht zustimmen, weil die finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden konnten.

Der pädagogische Nutzen von kleineren Klassen an der Volksschule ist jedoch weitgehend unbestritten, auch bei zahlreichen Landrät/innen, die dem Vorstoss [2008/275](#) nicht zustimmen konnten.

Als Kompromiss zwischen der Motion von Paul Wenger und der heutigen unbefriedigend hohen Maximalzahl von 26 Schüler/innen an der Primar- und Sekundarschule (Niveau E und P) schlage ich folgende maximale Klassengrössen vor:

Das Bildungsgesetz (§ 11 Klassengrössen) wird folgendermassen geändert:

| | Richtzahl | Höchstzahl |
|----------------------------|-----------|------------|
| a. Kindergarten | 20 | 23 |
| b. Primarschule | 20 | 23 |
| c. Sekundarschule Niveau A | | 20 |
| Niveau E + P | 20 | 23 |

Ich bitte den Regierungsrat, dem Landrat eine entsprechende Vorlage vorzulegen. Die Behandlungsfrist wird auf sechs Monate verkürzt.

2.2 Postulat [2008/092](#) von Landrat Thomas Bühler, SP-Fraktion, vom 10. April 2008: Klassengrössen an der Volksschule

Der Landrat beschloss am 30. Oktober 2008 die Überweisung des Postulats 2008/092 mit 38 gegen 32 Stimmen bei 4 Enthaltungen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Wie auch der Bildungsbericht 2007 (z.B. 5.46, 135-139) ausführt, sind die Anforderungen an die Lehrpersonen der Volksschule insbesondere was den Umgang mit der stetig steigenden „Heterogenität der Klassen“ betrifft, in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen.

Die Integration bisheriger Kleinklassen-Schülerinnen und -Schülern (ISF), von Kindern mit Migrations-Hintergrund und von solchen mit Behinderungen (ISS), aber auch die verlangte Begabten- und Begabungsförderung verlangen nach einer verstärkten Binnendifferenzierung und Individualisierung. Inwieweit das "Zauberwort" Individualisierung gesamtgesellschaftlich wirklich sinnvoll ist und nicht nur einem momentanen Zeitgeist entspricht, soll hier nicht weiter ausgeführt werden.

Tatsache scheint aber, dass auch künftig die Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule hinsichtlich der Heterogenität der Klassen und den Integrations-Ansprüchen vor grossen Herausforderungen stehen. Diese sind in grossen Klassen, wie sie das heute geltende Bildungsgesetz (§11) vorschreibt, nur sehr schwer erfolversprechend zu bewältigen.

Ich bitte daher den Regierungsrat folgendes zu prüfen:

- 1. Senkung der Richt- und Höchstzahlen der Klassen: insbesondere an der Primarschule und an der Sekundarschule im Niveau E und P, um die obgenannten Herausforderungen auch bewältigen zu können. Eine Richtzahl 20 und eine Höchstzahl 24 scheinen mir angemessen. Diese Anpassung müsste so rasch wie möglich, spätestens aber mit Inkraftsetzung von Änderungen des Bildungsgesetzes im Rahmen des HARMOS-Konkordates umgesetzt werden können.*
- 2. In Regelklassen integrierte Kleinklassen- und IV-Schülerinnen und -Schüler (ISF und ISS) können auf allen Stufen der Volksschule bei der Klassenbildung als "Doppelzähler" berücksichtigt werden. Eine solche Massnahme würde entlastend wirken und wäre rasch umsetzbar.“*

2.3 Formulierte Gesetzesinitiative [2011/375](#): Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren

Am 1. September 2011 wurde die formulierte Gesetzesinitiative „Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren“ im Amtsblatt publiziert und am 24. November 2011 eingereicht. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2011 stellt die Landeskantlei deren Zustandekommen gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung mit 5'209 Unterschriften fest. Getragen wird die Initiative vom Komitee Gute Schule Baselland, Postfach 330, 4127 Birsfelden.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben zu einer deutlich grösseren Heterogenität in den Schulklassen geführt. Leistungsschwächere Schüler/-innen sind häufig überfordert, leistungsstarke unterfordert. Beides führt nicht selten zu Demotivation und Schulversagen. Um die individuelle Betreuung der Jugendlichen im Klassenzimmer zu verbessern und damit die Qualität unserer Schulen zu steigern ist es notwendig, überfüllte Klassen zu reduzieren. Dadurch wird eine bessere Chancengleichheit erzielt.

Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 38 Absätze 1 und 2 KV, das folgende formulierte Begehren:

- I. *Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
§ 11 Klassengrössen*

Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

| | <i>Richtzahl</i> | <i>Höchstzahl</i> |
|---|------------------|-------------------|
| <i>a. Kindergarten</i> | 20 | 22 |
| <i>b. Primarschule</i> | 20 | 22 |
| <i>c. Sekundarschule</i> | | |
| <i>- Anforderungsniveau A</i> | 18 | 20 |
| <i>- Anforderungsniveau E und P</i> | 20 | 22 |
| <i>d. Kleinklassen / Einführungsklassen</i> | 10 | 12 |
| <i>e. Berufsfachschule</i> | 22 | 24 |
| <i>f. Gymnasien, Berufsvorbereitende Schule BVS2 und Fachmittelschule</i> | 22 | 24 |

- II. *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt im darauf folgenden Schuljahr nach der Volksabstimmung in Kraft.“

3 Ziele von Motion, Postulat und formulierter Gesetzesinitiative

Die Motion, das Postulat und die formulierte Gesetzesinitiative haben zum Ziel, sowohl die Richt- als auch die Höchstzahl von Schülerinnen und Schülern pro Klasse zu reduzieren. Sie verlangen diese Reduktion vom Kindergarten bis zu den weiterführenden Schulen. Begründet wird das Anliegen damit, dass es in der heutigen Zeit immer schwieriger sei, eine Schulklasse zu führen und allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden. Zurückzuführen sei dies auf die stets wachsende Heterogenität innerhalb einer Klasse und die generell gestiegenen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler in unserer Gesellschaft.

4 Ergebnis der Vernehmlassung

4.1 Parteien

Die **CVP und EVP** unterstützen die Landratsvorlage und lehnen die Gesetzesinitiative aufgrund der finanziellen Situation des Kantons ab.

Die **Grünliberale Partei** unterstützt grundsätzlich die Landratsvorlage, schlägt aber vor, bei der Klassenbildung die integrierten Kleinklassen- und IV-Schülerinnen und Schüler als „Doppelzähler“ zu berücksichtigen.

Die **SP** befürwortet die Landratsvorlage als Zwischenlösung, möchte aber mittelfristig an der Höchstzahl 23 festhalten, sofern es nicht zur Doppelzählung von Schülerinnen und Schülern mit speziellem Förderbedarf kommt.

Die **Grünen Baselland** lehnen die Landratsvorlage ab und befürworten die Gesetzesinitiative, weil von der Partei die Richt- und Höchstzahlen, wie sie in der Initiative gefordert werden, angestrebt wird.

Die **SVP** lehnt die Landratsvorlage klar ab, da die Klassenbildung, in Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Schulraumes, ein höherrangiges Ziel als eine Verbesserung der Betreuungsverhältnisse sei.

4.2 Verbände

Der **VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden)** lehnt sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag der Regierung ab. Begründet wird die Ablehnung mit der Nicht-Finanzierbarkeit. Weiter schreibt der VBLG, dass der Gegenvorschlag der Regierung fachlich nicht begründet sei und nur taktisch motiviert scheine. Schliesslich führe der Gegenvorschlag zur bedauerlicherweise zur Gewohnheit werdenden Flickarbeit am erst wenige Jahre geltenden Bildungsgesetz

Die **Konferenz der Schulratspräsidenten**, die **Amtliche Kantonalkonferenz (AKK)**, der **vpod** und der **Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft** lehnen den Gegenvorschlag der Regierung klar ab und unterstützen die Gesetzesinitiative oder zumindest Richt- und Höchstzahlen, die näher bei der Gesetzesinitiative liegen.

Die **Handelskammer beider Basel** lehnt die Landratsvorlage, aber auch die Gesetzesinitiative ab. Der **Lehrerinnen- und Lehrerverein BL (LVB)** verlangt, dass auf allen Stufen sowohl Höchst- als auch Richtzahlen gesenkt werden, damit bei der Klassenbildung der nötige Handlungsspielraum gewahrt bleibt.

Er beantragt Nachbesserung der Vorlage wie folgt:

| | Richtzahl | Höchstzahl |
|------------------|-----------|------------|
| KG/PS | 20 | 24 |
| Sek A | 18 | 20 |
| Sek E/P | 20 | 24 |
| KK/EK | 10 | 13 |
| weiterf. Schulen | 22 | 24 |

4.3 Gemeinden

Von den 32 eingegangenen Vernehmlassungen der Gemeinden sprechen sich 11 Gemeinden positiv zum Vorschlag der Regierung aus, 21 Gemeinden lehnen die Landratsvorlage deutlich ab, zum grossen Teil mit der Begründung, dass sie sich der Vernehmlassung des VBLG anschliessen.

4.4 Würdigung

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass von den meisten Gemeinden und Verbänden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag der Regierung abgelehnt wird. Begründet wird die Ablehnung grundsätzlich mit den anfallenden Kosten. Dem gegenüber stehen die eher „schulnahen“ Verbände, denen der Gegenvorschlag der Regierung zu wenig weit geht.

5 Schlussfolgerung

Von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten wird der pädagogische Nutzen von kleineren Klassen an der Volksschule immer wieder geltend gemacht. Tatsächlich aber vermag keine empirisch-wissenschaftliche Studie diesen Nutzen zu belegen. Indes gehen die Meinungen, ob es sich bei der Klassengrösse um eine bedeutsame Variable von Schule und Unterricht handelt, auseinander. „Während Lehrer und Eltern zumeist einhellig bestätigen, dass eine kleinere Klasse eine ebenso grundlegende wie notwendige Bedingung für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit sei, bescheinigen deutsche Schulforscher der Klassengrösse für die Leistungsentwicklung von Schülern eine bestenfalls untergeordnete Rolle“ (vgl. von Saldern 1993; Helmke und Jäger 2002).

Im Kanton Basel-Landschaft erfüllen die durchschnittlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen schon heute die in der Motion, im Postulat und der Initiative geforderten Richtzahlen meistens und überschreiten die Höchstzahlen abgesehen von vereinzelt, einvernehmlich festgelegten Ausnahmen nie.

Durchschnittliche Schülerinnen- und Schülerzahlen (Schuljahr 2011/2012):

| | |
|---------------------------|------|
| Kindergarten | 19.4 |
| Primarschule (einstufig) | 19.8 |
| Primarschule (mehrstufig) | 15.4 |
| Sekundarschule Niveau A | 15.9 |
| Sekundarschule Niveau E | 20.8 |
| Sekundarschule Niveau P | 20.4 |

Bei der Bildung der Klassen ist die Richtzahl der entscheidende Faktor. Die Richtzahl kommt generell zur Anwendung, während die Höchstzahl nur bei Überschreitung zur Anwendung gelangt. Gemäss § 18 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule und § 9 Absatz 1 Verordnung vom 13. Mai 2003 (SGS 642.11) für die Sekundarschule gilt, dass bei der Bildung von Parallelklassen diejenige Klassenzahl massgeblich ist, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.

Da die Klassengrössen im Kantonschnitt knapp unter den in der Motion, im Postulat und der Initiative geforderten Zahlen liegen (Kindergarten und Primarschule) oder leicht darüber (Sekundarschule Niveaus E und P), drängt sich eine Reduktion der Richtzahlen nicht auf.

6 Massnahmen

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Ansprüche von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten an die Schule stetig grösser geworden sind und anerkennt die gesellschaftspolitischen Entwicklungen wie die Heterogenität sowie die entwicklungsbedingte Notwendigkeit einer intensiveren Betreuung von leistungsstärkeren und leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern durch die Lehrerinnen und Lehrer. Er ist deshalb bereit, die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler auf der Primarschule und der Sekundarschule Niveaus E und P auf 24 zu senken (Primarschule heute: 26 / Sekundarschule Niveaus E und P heute: 26). An der Sekundarschule Niveau A beabsichtigt er, die heute gültige Höchstzahl von 20 zu belassen. Nicht verändert werden sollen ebenfalls die heute geltenden Richtzahlen.

Der Regierungsrat schlägt dem Parlament deshalb vor, die Richtzahl an allen Stufen der Volksschule zu belassen und die Höchstzahl an der Primarschule und der Sekundarschule auf 24 zu reduzieren (ausser Niveau A) und das Bildungsgesetz (§ 11 Klassengrössen) wie folgt zu ändern:

| | Richtzahl (<i>alt</i>) | Höchstzahl (<i>alt</i>) |
|----------------------------|--------------------------|---------------------------|
| a. Kindergarten | 21 (21) | 24 (24) |
| b. Primarschule | 22 (22) | 24 (26) |
| c. Sekundarschule Niveau A | | 20 (20) |
| Niveaus E und P | 22 (22) | 24 (26) |

Mit den von der Regierung vorgeschlagenen Höchstzahlen steht der Kanton Basel-Landschaft auch im Vergleich mit den Nachbarkantonen (Bildungsraum Nordwestschweiz) sehr gut da:

| Höchstzahlen | Primarschule | Sekundarschule |
|------------------|--------------|----------------|
| Aargau | 28 | 25 |
| Basel-Stadt | 25 | 25 |
| Solothurn* | 26 | 26 |
| Basel-Landschaft | 24 | 24 |

* Neben dem Kanton Basel-Landschaft kennt nur noch der Kanton Solothurn Richtzahlen: Sie betragen bei Primar- und Sekundarschulen 22.

7 Finanzielle Auswirkungen

Bei der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Variante ist mit folgenden Mehrkosten zu rechnen (Basis Klassenbildung 2011/2012):

| | CHF |
|---|---------|
| Kindergarten: keine zusätzlichen Kosten | 0 |
| Primarschule: 2 zusätzliche Klassen à CHF 240'000 | 480'000 |
| - in Ettingen und Münchenstein | |
| - in Arisdorf und Ormalingen (Klassen à 25) Arbeit mit Mehrlektionen (6 pro Klasse) | 80'000 |
| Sekundarschule (Niveau E und P): keine zusätzlichen Klassen | |
| Sekundarschule (Niveau A): keine zusätzlichen Klassen | |
| Hinweis: Die wenigen Sekundarklassen im Kanton, deren Schüler/innenzahl neu über der Höchstzahl von 24 liegen würde, können im Rahmen der Klassenbildung innerhalb des Sekundarschulkreises kompensiert werden. | |
| Total Kosten: | 560'000 |
| Davon Mehrkosten für die Gemeinden: | 560'000 |
| Davon Mehrkosten für den Kanton: | 0 |

8 Verhältnis zur formulierten Gesetzesinitiative Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren

Die vorliegende Gesetzesänderung steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zur formulierten Gesetzesinitiative *Ja zur guten Schule Baselland: überfüllte Klassen reduzieren*, Landratsvorlage [2011/375](#) vom 20. Dezember 2011.

Aufgrund der materiellen Einheit der mit der Initiative und der von der Regierung angeregten Änderungen von § 11 BildG stellt letztere einen Gegenvorschlag zur formulierten Initiative dar. Aus prozessual bedingten terminlichen Gründen gelingt es nicht, diesen Gegenvorschlag formal der Initiative gegenüber zu stellen. Damit erhält die vorliegend beantragte Gesetzesänderung die Qualität eines faktischen Gegenvorschlags.

9 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Entwurf wird beschlossen.
2. Das Postulat [2008/092](#) von Thomas Bühler, SP-Fraktion: Klassengrössen an der Volksschule wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 26. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Zwick

Der Landschreiber: Achermann

Anhang:

- Landratsbeschluss Änderung Bildungsgesetz vom 13.2.2012
- Synopse Änderung Bildungsgesetz

Entwurf vom 21. Mai 2012

Landratsbeschluss

Änderung § 11 Bildungsgesetz (SGS 640): Senkung der Höchstzahlen für Klassen an der Primarschule und der Sekundarschule Niveaus E und P

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 11 Buchstaben a - f

| | Richtzahl | Höchstzahl |
|---|-----------|------------|
| a. Kindergarten | 21 | 24 |
| b. Primarschule | 22 | 24 |
| c. Sekundarschule | | |
| - Anforderungsniveau A | | 20 |
| - Anforderungsniveau E und P | 22 | 24 |
| d. Kleinklassen / Einführungsklassen | 10 | 13 |
| e. Berufsfachschule | 22 | |
| f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS2 und Fachmittelschule | 24 | |

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹⁾ SGS 640, GS 34.0637



**Synopse: Aenderung des Bildungsgesetzes 640 (6. Juni 2002): Schulklassen erhalten
13.2.2012**

| Bildungsgesetz | Entwurf Änderungen BilG (Änderungen Kursiv) | Kommentar | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|-----------------|-----------------|-----------------|----|----|-----------------|----|----|-------------------|--|--|----------|---|----|----------------|----|----|---|----|----|---------------------|----|---|--|----|---|---|--|
| <p>§ 11 Klassengrössen Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="147 695 663 1171"><thead><tr><th></th><th>Richt- zahl</th><th>Höchst- zahl</th></tr></thead><tbody><tr><td>a. Kindergarten</td><td>21</td><td>24</td></tr><tr><td>b. Primarschule</td><td>22</td><td>26</td></tr><tr><td>c. Sekundarschule</td><td></td><td></td></tr><tr><td> Niveau A</td><td>-</td><td>20</td></tr><tr><td> Niveau E und P</td><td>22</td><td>26</td></tr><tr><td>d. Kleinklassen / Einführungsklassen</td><td>10</td><td>13</td></tr><tr><td>e. Berufsfachschule</td><td>22</td><td>-</td></tr><tr><td>f. Gymnasium, Berufsvorbereiten- de Schule BVS2 und Fachmittelschule</td><td>24</td><td>-</td></tr></tbody></table> <p>² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.</p> | | Richt- zahl | Höchst- zahl | a. Kindergarten | 21 | 24 | b. Primarschule | 22 | 26 | c. Sekundarschule | | | Niveau A | - | 20 | Niveau E und P | 22 | 26 | d. Kleinklassen / Einführungsklassen | 10 | 13 | e. Berufsfachschule | 22 | - | f. Gymnasium, Berufsvorbereiten- de Schule BVS2 und Fachmittelschule | 24 | - | <p>§ 11 Absatz 4^{bis}</p> | |
| | Richt- zahl | Höchst- zahl | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Kindergarten | 21 | 24 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b. Primarschule | 22 | 26 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| c. Sekundarschule | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Niveau A | - | 20 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Niveau E und P | 22 | 26 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| d. Kleinklassen / Einführungsklassen | 10 | 13 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| e. Berufsfachschule | 22 | - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| f. Gymnasium, Berufsvorbereiten- de Schule BVS2 und Fachmittelschule | 24 | - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.

⁴ Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

^{4bis} Im Kindergarten, in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.